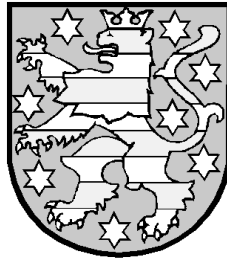


---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



**- 8. Senat -**

8 DO 292/13

Verwaltungsgericht Meiningen

- 6. Kammer -

6 D 60001/12 Me

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Disziplinarverfahren

des Freistaats Thüringen,  
vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion,  
Andreasstraße 38, 99084 Erfurt

**Kläger und Berufungskläger**

**gegen**

den Herrn Kriminalhauptkommissar \_\_\_\_\_ B \_\_\_\_\_,  
O \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ E \_\_\_\_\_

**Beklagter und Berufungsbeklagter**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Müller u. a.,  
Saalbahnhofstraße 24, 07743 Jena

**wegen**

Disziplinarrechts der Landesbeamten,  
hier: Berufung im Disziplinarverfahren

---

---

hat der 8. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, den Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert und die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Saldern

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. September 2013 **für Recht erkannt:**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 28. Februar 2013 wird geändert. Der Beklagte wird aus dem Dienst entfernt.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Tatbestand**

### **I.**

1. Der 52-jährige Beklagte steht seit 1990 in den Diensten des Klägers, seit 1992 als Beamter.

Der Kläger ernannte ihn 1992 zum Polizeikommissar-Anwärter, 1994 zum Polizeikommissar z. A., 1996 zum Polizeioberkommissar, 1998 zum Polizeihauptkommissar und 2003 zum Polizeihauptkommissar (A 12). 1997 war die Lebenszeitverbeamtung erfolgt. In seiner letzten Regelbeurteilung zum Stichtag 1. Januar 2013 erhielt der Beklagte die Bewertung: "übertrifft die Anforderungen/Note 4,0".

Zuletzt - ab dem 1. November 2009 - versah er seinen Dienst bei der Kriminalpolizeiinspektion Jena als Leiter des KPI-Büros. Er ist verheiratet und hat eine erwachsene Tochter. Seine Ehefrau ist berufstätig. Er bezieht inzwischen gekürzte Dienstbezüge der Besoldungsstufe A 12. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er erklärt, sein Gehalt belaufe sich mittlerweile auf 1.765 Euro.

Der Leiter der damaligen Polizeidirektion Jena rügte den Beklagten wegen eines beamtenrechtlichen Fehlverhaltens am 15. April 2011 schriftlich. Gegen ihn war ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Thüringer Datenschutzgesetz eingeleitet worden. Er hatte am 20. und 21. Januar 2010 Daten eines Kollegen ohne dienst-

---

lichen Anlass im IG-Web abgefragt. Das Strafverfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt (Az.: 302 Js 31592/10). Weitere disziplinarische oder strafrechtliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Das unter dem 29. September 2010 gegen ihn wegen des Besitzes/Verschaffens von Kinder- und Jugendpornografie eingeleitete Strafverfahren (Az.: 652 Js 33350/10) und das am 3. November 2010 eingeleitete weitere Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Thüringer Datenschutzgesetz (Az.: 652 Js 27067/11) wurden miteinander verbunden und nach Zahlung einer Auflage von 3.000 Euro durch den Beklagten gemäß § 153 a StPO eingestellt. Die Tathandlungen dieser Strafverfahren sind Gegenstand des Disziplinarverfahrens.

2. Mit Schreiben vom 20. Juni 2011 leitete der Leiter der Polizeidirektion Jena gegen den Beklagten wegen der Vorfälle, die Gegenstand der Strafverfahren waren, und weiterer (Besitz tierpornographische Bilder, SMS-Schriftverkehr mit Aufforderungen an möglicherweise Minderjährige zu sexuellen Handlungen) das Disziplinarverfahren ein und bestellte eine Ermittlungsführerin. Zugleich setzte er das Disziplinarverfahren wegen des sachgleichen Strafverfahrens aus, enthob den Beklagten vorläufig des Dienstes und ordnete den Einbehalt von 50 % der Dienstbezüge an. Mit Verfügung vom 6. Oktober 2011 erweiterte er das Verfahren um den Vorwurf, der Beklagte habe zwischen dem 12. Februar und 26. Februar 2010 in insgesamt 11 Fällen personenbezogene Daten im polizeilichen Datenbestand IG-Web ohne dienstlichen Anlass oder polizeiliches Erfordernis abgefragt.

Wegen weiterer Einzelheiten des behördlichen Disziplinarverfahrens nimmt der Senat gemäß § 130 b Satz 1 VwGO auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils (S. 3 - 5) Bezug.

## II.

Am 27. Januar 2012 hat der Leiter der PD Jena beim Verwaltungsgericht Meiningen Disziplarklage gegen den Beklagten erhoben und beantragt, den Beklagten aus dem Dienst zu entfernen.

Er hat dem Beklagten Folgendes zur Last gelegt:

1. Er habe kinder- und tierpornografische Bilder besessen.

---

Bei einer Durchsuchung seiner privaten Wohnräume und seines Dienstzimmers im September 2010 sei neben 38 DVD-Pornofilmen, Erotiksoftware und Erotikmagazinen, in den elektronischen Speichern seines Mobiltelefons eine Vielzahl an pornografischen Bild- und Videodateien aufgefunden worden. Auf den insgesamt 77 Bildern seien Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von ca. 7 bis 17 Jahren abgebildet. Die Kinder seien teilweise in Posen abgelichtet, die das Bestreben des Fotografen erkennbar machten, deren Geschlechtsteile in den Mittelpunkt zu rücken. Auf weiteren Bildern werde mit den Kindern durch Erwachsene der Geschlechtsverkehr anal, oral und vaginal vollzogen. Auf anderen Abbildungen würden die Kinder anderen sexualbezogenen Handlungen unterworfen, die teilweise die Kinder hätten erdulden oder gegenseitig an sich vornehmen müssen. Ebenso würden sexuelle Handlungen von augenscheinlich erwachsenen Menschen mit Tieren gezeigt. Ein anderer Inhalt als die sexualbezogenen Darstellungen von Kindern und Tieren mit Menschen, insbesondere ein künstlerischer Gehalt, sei keinem der Bilder zu entnehmen.

2. Er habe sich an insgesamt sieben Arbeitstagen mit bis zu zwei Stunden pro Arbeitstag während der Dienstzeit privaten SMS-Kontakten gewidmet (28. Mai 2009, 2. Juni 2009, 24. Juli 2009, 1. März 2010, 25. März 2010, 17. Mai 2010 und 25. Mai 2010).

3. In den mittels SMS verschickten Nachrichten habe er permanent zu sexuellen Handlungen, stellenweise mit Minderjährigen, aufgefordert.

4. Er habe unbefugt in 11 Fällen personenbezogene Daten aus der polizeilichen Datenbank IG-Web abgefragt. Zu den fünf Personen, zu denen er Abfragen vorgenommen habe, habe die PD Jena keinen dienstlichen Bezug gehabt.

Es handele sich um innerdienstliche Dienstvergehen. Die Bilder habe er während des Dienstes betrachten können. Der SMS-Schriftwechsel mit sexuellen Inhalten sei während der Dienstzeit erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 130 b Abs. 1 VwGO auf den Tatbestand des Urteils des Verwaltungsgerichts (II.; S. 5 - 9) Bezug genommen.

---

Der Beklagte hat die Sachverhalte im Wesentlichen unstrittig gestellt: Es seien insgesamt 77 Bilddateien auf einem in seinem Dienstzimmer aufgefundenen Handy festgestellt worden, welche dem Anschein nach Kinder und Jugendliche bei sexuellen Handlungen zeigten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es sich nicht bei allen abgebildeten Personen um Kinder und Jugendliche handele. Der Datenumfang sei vergleichsweise gering. Dieser Umstand solle auch bei der Bemessung einer Disziplinarstrafe Beachtung finden. Zum Vorwurf des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen weise er darauf hin, dass die Kollegin, die von der KPI-Leiterin mit der Erstellung des Lagebilds/Auswertung beauftragt gewesen sei, dazu zeitlich und arbeitsorganisatorisch nicht in der Lage gewesen sei. Sie habe ihm nur an wenigen Tagen zur Verfügung gestanden. Deshalb habe er diese Beamtin für die Erledigung der Datenabfragen und -auswertung nicht einsetzen können. Seine Gesundheit sei angegriffen. Seit März 2010 sei er aufgrund einer Nierenerkrankung durchgängig in medizinischer Betreuung und seit Oktober 2010 in psychologischer Behandlung. Vorstellungen beim polizeiärztlichen und polizei-psychologischen Dienst im Februar und März 2011 hätten ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt Dienstunfähigkeit bestanden habe.

Die Führung des Disziplinarverfahrens sei aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, jedoch aus moralischer Sicht zu rügen. Die Ermittlungsbehörde habe das Verfahren gegen ihn mit besonderer Härte und Unnachgiebigkeit geführt. Dass als Ermittlungsführerin eine ihm ehemals nachgeordnete Beamtin eingesetzt worden sei, sei aus seiner Sicht nicht nur unglücklich, sondern bedenklich, da ein bestimmtes Maß an Befangenheit, wenn auch nur unterschwellig, nicht ausgeschlossen werden könne. Der Qualifizierung des Besitzes kinderpornographischer Bilder als innerdienstliches Dienstvergehen ist der Beklagte entgegengetreten. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Beklagtenvortrags wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts gem. § 130 b Abs. 1 VwGO Bezug genommen (S. 10 - 13).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger die Vorwürfe, der Beklagte habe tierpornografische Bilder besessen und privaten SMS-Verkehr mit vorwerfbarem Inhalt während der Dienstzeiten geführt, nicht mehr aufrechterhalten und den Beklagten insoweit von diesen Vorwürfen freigestellt.

---

### III.

Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 28. Februar 2013 wegen eines Dienstvergehens in das Amt eines Polizeikommissars (A 10) zurückgestuft.

Die Disziplinarklage sei zulässig. Sie sei wirksam erhoben worden. Die Klageschrift entspreche den Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 3 ThürDG. Das Disziplinarverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Beklagte habe nach Zustellung der Disziplinarklage innerhalb der Fristen des § 51 Abs. 1 ThürDG und des § 53 Abs. 2 ThürDG keine Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens gerügt. Sein Hinweis, die Auswahl der Ermittlungsführerin sei, weil diese eine ihm ehemals nachgeordnete Beamtin gewesen sei, unglücklich, wenn nicht sogar bedenklich gewesen, sei keine Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels im Sinne des § 51 Abs. 1 ThürDG. Das Disziplinarverfahren leide auch sonst an keinem für die disziplinarrechtliche Beurteilung maßgeblichen Fehler, der einer Sachentscheidung entgegenstehe.

Die Disziplinarklage sei auch begründet. Der Beklagte habe ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen, weil er auf seinem privaten Mobiltelefon "Vodafone Motorola" sowie der dazugehörigen Speicherkarte insgesamt 49 kinder- und 12 jugendpornografische Dateien gespeichert gehabt habe. Vom Vorwurf der unberechtigten Datenabfragen sei er freizustellen. Die weiteren Vorwürfe habe der Kläger nicht mehr aufrechterhalten. Mit der festgestellten schuldhaften Dienstpflichtverletzung habe der Beklagte gegen seine Pflicht aus § 34 Satz 3 BeamtStG zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten außerhalb des Dienstes verstoßen. Dieses Verhalten verlange eine Zurückstufung des Beklagten um zwei Ämter.

Der Beklagte habe durch den vorsätzlichen Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften schuldhaft gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten verstoßen und damit ein Dienstvergehen begangen (§ 34 Satz 3 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). Er habe dieses Dienstvergehen, entgegen der Rechtsauffassung des Klägers, außerdienstlich begangen.

Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes erfülle den objektiven Tatbestand eines Dienstvergehens, wenn die besonderen qualifizierenden Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG erfüllt seien. Diese besonderen An-

---

forderungen an ein außerdienstliches Fehlverhalten als Dienstpflichtverletzung seien in den Fällen der Besitzverschaffung und des Besitzes von kinder- und jugendpornografischer Schriften ohne Weiteres erfüllt. Dies gelte, obwohl das außerdienstliche Fehlverhalten des Beklagten keinen Bezug zu seinem Dienstposten aufweise. Das Dienstvergehen des Beklagten wiege sehr schwer und mache seine Zurückstufung um zwei Ämter in das Amt eines Polizei- bzw. Kriminaloberkommissars (Besoldungsgruppe A 10) erforderlich. Eine Entfernung aus dem Dienst sei hingegen nicht verwirkt. Die Kammer schließe sich den Zumessungserwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010 (- 2 C 13/10 - juris) für das außerdienstlich begangene Dienstvergehen des Besitzes kinderpornographischer Schriften an. Davon ausgehend habe sich die Zuordnung für derartige außerdienstliche Verfehlungen als Richtschnur an der Maßnahme der Zurückstufung (§ 7 ThürDG) zu orientieren. Etwas anderes ergebe sich - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht daraus, dass es sich bei dem Beklagten um einen Polizisten handele. Das Bundesverwaltungsgericht habe zwar in einem weiteren Urteil vom 19. August 2010 (2 C 5/10 - NVwZ 2011, 313) entschieden, dass bei verbeamteten Lehrern Orientierungsrahmen die Entfernung aus dem Dienst sei, wenn sie ein derartiges außerdienstliches Fehlverhalten an den Tag legten. Solche Dienstpflichten hinsichtlich des Schutzes und der Förderung von Kindern hätten Polizeivollzugsbeamte jedoch nicht. Zwar sei es unter anderem deren Aufgabe, Straftaten auch zum Nachteil von Kindern zu verhindern bzw. solche zu verfolgen. Hiergegen verstoße ein Polizeibeamter auch in gravierender Weise, wenn er selbst Straftaten begehe. Daraus ergebe sich aber kein derartig enger Bezug zwischen den Dienstpflichten und dem Besitz kinderpornografischer Schriften wie bei Lehrern, die gemäß Art. 22, 24 ThürVerf in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG in eigener pädagogischer Verantwortung für die Erziehung der Schüler verantwortlich seien.

Der Beklagte habe das Vertrauen seines Dienstherrn zwar ganz erheblich beschädigt, aber noch nicht endgültig zerstört. Die Entfernung aus dem Dienst rechtfertige sich hier insbesondere nicht aus seiner vormaligen Amtsstellung als Leiter des KPI-Büros. Die Zurückstufung um zwei Ämter sei hier deshalb geboten, weil der Beklagte Polizeibeamter des gehobenen Dienstes sei.

---

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Urteilsbegründung sieht der Senat von einer weiteren Begründung unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts (S. 13 - 26) ab (§ 130 b Abs. 1 VwGO).

#### IV.

Der Kläger hat gegen das ihm am 27. März 2013 zugestellte Urteil am 25. April 2013 Berufung eingelegt und fristgerecht im Wesentlichen wie folgt begründet: Das außerdienstliche Fehlverhalten des Beklagten habe, anders als das Verwaltungsgericht meine, einen dienstlichen Bezug. Ein Dienstbezug sei nicht allein in den Fällen gegeben, in denen der Beamte auf seinem Dienstposten mit gerade denjenigen Aufgaben befasst sei, die Gegenstand des ihm zur Last gelegten außerdienstlichen Fehlverhaltens seien. Es genüge aber, wenn das außerdienstliche Verhalten Rückschlüsse auf die Dienstausübung in dem Amt im konkret-funktionellen Sinn zulasse oder den Beamten in der Dienstausübung beeinträchtige. So verhalte es sich hier.

Der Beklagte sei zu Unrecht vom Vorwurf der unberechtigten Datenabfrage im polizeilichen Informationssystem IG-Web freigestellt worden. Es bestünden aufgrund des festgestellten Sachverhalts keine Zweifel daran, dass der Beklagte die ihm vorgeworfenen 11 Abfragen aus privaten, nicht dienstlichen Gründen und damit unbefugt vorgenommen habe. Zu den vorgeworfenen 11 Abfragen habe im Abfragezeitraum kein dienstlicher Bezug hergestellt werden können. Die aufgefundenen zahlreichen Notizzettel des Beklagten, die mit den Namen der abgefragten Personen, deren Alter sowie deren Handynummer versehen gewesen seien, belegten eindeutig, dass gerade kein dienstlicher Bezug bestanden habe. Sie zeigten, dass der Beklagte mit den Abfragen lediglich seiner persönlichen Wissbegier zum Zweck der Befriedigung seiner aufs Schärfste zu verurteilenden persönlichen Neigungen nachgegangen sei. Wenn das Verwaltungsgericht ausführe, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Beklagte diese Angaben auch aus dienstlichen Gründen notiert haben könnte, werde diese Vermutung weder durch Indizien gestützt noch könne sie überzeugen. Auch die Annahme, es sei nicht auszuschließen, dass der Beklagte einzelne Abfragen auf konkrete Anfragen von Kollegen geführt habe, sei durch nichts belegt. Im Übrigen habe der Beklagte die gegen ihn wegen Verstoßes gegen das Thüringer Datenschutzgesetz erhobenen Vorwürfe gegenüber Herrn Staatsanwalt Kästel bestätigt. Das Verwaltungsgericht habe die Dienstpflichtverletzung des unbefugten Ab-



---

rufens von personenbezogenen Daten aus der polizeilichen Datenbank IG-Web bei der vorzunehmenden prognostischen Gesamtwürdigung zu Unrecht unberücksichtigt gelassen.

Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht vom Orientierungsrahmen der Zurückstufung ausgegangen. Bei gegebenem Dienstbezug sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einem Strafraumen von bis zu zwei Jahren Orientierungsrahmen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. So verhalte es sich hier. Die Zuordnung der Disziplinarmaßnahme habe sich bei einem Verstoß gegen § 184 b StGB durch einen Polizeibeamten am Orientierungsrahmen der Entfernung aus dem Dienst auszurichten. Mangels gewichtiger Milderungsgründe komme ein Abweichen vom Orientierungsrahmen der Entfernung aus dem Dienst nicht in Betracht.

Erschwerend sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte zum Zeitpunkt des Dienstvergehens Leiter des KPI-Büros gewesen sei und damit eine herausgehobene Position bekleidet habe. Der Vorbildwirkung sei der Beklagte in keiner Weise gerecht geworden.

Das Verwaltungsgericht habe das Persönlichkeitsbild des Beklagten nicht ausreichend berücksichtigt. Der Beklagte habe sich den Zusammenhang zwischen dem Besitz kinderpornografischer Abbildungen und dem sexuellen Missbrauch von Kindern nicht hinreichend bewusst gemacht, den besonderen Unrechtsgehalt seiner Tat nicht eingesehen und nicht die notwendigen Konsequenzen für sich daraus gezogen. Er habe in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sein Verhalten "eine Art Dummheit, eine Beschäftigungstherapie gewesen sei und in der Klageerwiderung ausgeführt, dass das Verfahren gegen ihn aus „moralischer Sicht zu rügen“ sei. Diese Ausführungen ließen darauf schließen, dass er sein Verhalten nach wie vor verharmlose.

Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht generalpräventive Erwägungen unberücksichtigt gelassen. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die große Anzahl an Bilddateien, die einen schweren und dann besonders verwerflichen sexuellen Missbrauch von zum Teil Kleinstkindern zeigten, nicht hinreichend gewürdigt.

---

Der Beklagte habe das Ansehen der Thüringer Polizei nachhaltig geschädigt. Die Tat sei in der Öffentlichkeit bekannt geworden, wie die Berichte in den Thüringer Lokalzeitungen und die darauf folgenden Reaktionen der Bevölkerung zeigten.

Die Entfernung aus dem Dienst sei auch nicht unverhältnismäßig.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen aufzuheben und den Beklagten aus dem Dienst zu entfernen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er ist bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht anwaltlich im Berufungsverfahren vertreten gewesen. Er hat anwaltlich im Berufungsverfahren nicht vortragen lassen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Berufung gemachten Unterlagen, wie sie im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17. September 2013 bezeichnet sind, und die Niederschrift selbst verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist dahin abzuändern, dass die Entfernung des Beklagten aus dem Dienst angeordnet wird.

Eines Hinweises auf die Möglichkeit der Verschärfung der Disziplinarmaßnahme gegenüber der vom Verwaltungsgericht ausgesprochenen Zurückstufung (BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2012 - 2 B 141/11 - juris, Rdnr. 11) bedarf es nach Auffassung des Senats im Hinblick auf die mit diesem Ziel eingelegte Berufung des Klägers nicht. Im Übrigen ist ein entsprechender Hinweis in der Berufungsverhandlung am 17. September 2013 erfolgt.

Die Disziplinklage ist zulässig, wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat. Der Beklagte ist dieser Würdigung nicht entgegengetreten. Der Senat

---

folgt deshalb den Entscheidungsgründen des verwaltungsgerichtlichen Urteils unter 1. und 2. und sieht insoweit gemäß § 130 b Satz 2 VwGO von einer weiteren Begründung ab (vgl. zu den Verweisungsvoraussetzungen BVerwG, Beschluss vom 20. Oktober 2011 - 2 B 86/11 - juris).

Die Disziplinarlage ist auch begründet. Der Beklagte hat vorsätzlich ein schwerwiegendes, aus einer innerdienstlichen und einer außerdienstlichen Dienstpflichtverletzung mit Dienstbezug bestehendes einheitlich zu beurteilendes Dienstvergehen begangen, das zur endgültigen Zerrüttung seines Vertrauensverhältnisses zum Dienstherrn führt, mit der Folge, dass die disziplinarische Höchstmaßnahme, die Entfernung aus dem Dienst nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürDG, zu verhängen ist.

Hierzu hat der Senat folgende Feststellungen getroffen:

Zu Anschuldigungspunkt 1.:

Der Beklagte speicherte auf seinem privaten Mobiltelefon und der dazugehörigen Speicherkarte - nach Abzug vier doppelt vorhandener Bilder - 45 kinder- und 12 jugendpornografische Bilder. Ausweislich der Ausdrucke der 77 vorgeworfenen Bilddateien auf den Blättern 167 bis 177 der beigezogenen Strafakte geben folgende 49 Bilder einen sexuellen Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren wieder (Aufzählung nach Blattzahl und Nummerierung der Bilder von oben links bis unten rechts): Blatt 167: Bilder 1, 2; Blatt 171: Bilder 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9; Blatt 172: Bilder 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9; Blatt 173: Bilder 1, 3, 5, 6, 7; Blatt 174: Bilder 1, 2, 4, 6, 7, 8; Blatt 175: Bilder 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9; Blatt 176: Bilder 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9; Blatt 177: Bilder 1, 3, 6, 8. Die Bilder 3, 4 Blatt 171, und 1, 2 Blatt 174 sind doppelt vorhanden. 12 Bilder zeigen den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, die zumindest 14 Jahre alt sind. Wie bereits das Verwaltungsgericht, ist der Senat nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" in Zweifelsfällen davon ausgegangen, dass es sich um Jugendliche, bzw. Erwachsene und nicht um Kinder handelt: Blatt 167: Bilder 4, 5; Blatt 168: Bild 4; Blatt 173: Bilder 4, 8, 9; Blatt 174: Bild 5; Blatt 175: Bild 3; Blatt 177: Bilder 2, 4, 5, 9. Die Beteiligten teilen die vom Senat - insoweit in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht - vorgenommene Einschätzung und Zuordnung zu den Straftatbeständen, wie sie in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt haben. Der Beklagte hat den Besitz der Bilder eingeräumt. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Feststellungen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen

---

den Beklagten wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften (652 JS 33350/10), die nach § 16 Abs. 2 ThürDG den Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden können, und den insoweit geständigen Einlassungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Damit hat sich der Beklagte, der vorsätzlich gehandelt hat, wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften gemäß § 184 b Abs. 4 StGB und des Besitzes jugendpornografischer Schriften nach § 184 c Abs. 4 StGB strafbar gemacht.

Zu Anschuldigungspunkt 4.:

Der Beklagte führte als Leiter des KPI-Büros unbefugt 11 Abfragen von personenbezogenen Daten aus der polizeilichen Datenbank IG-Web durch. Der Beklagte hatte auf zwei Zetteln, die er in einem mit „Vertrauliche Personalsache PD Jena“ beschrifteten Paket in seinem Dienstzimmer aufbewahrte, folgende Namen und weitere zugehörige Angaben (Tel./Aktenzeichen) notiert: „\_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_“ (14), „\_\_\_\_\_“ (14), „\_\_\_\_\_“ (16), „B\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (15), „\_\_\_\_\_ P\_\_\_\_\_ (1985).

Mittels einer den Zeitraum vom 3. November 2009 - 3. November 2011 umfassenden Protokollrecherche stellte der Kläger folgende durch den Beklagten vorgenommene Abfragen fest. Im Einzelnen: Am 12. Februar 2010 fragte er Daten zu "\_\_\_\_\_ P\_\_\_\_\_ - Personenart: alle" und zu den Daten: "Erfassungsdatum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr bis 12. Februar 2010, 23:59 Uhr; Delikt: Beleidigung auf sexueller Grundlage" ab. Am 15. Februar 2010 nahm er eine Abfrage zu den Daten: "TH 1701-002459-10/9" vor; am 19. Februar 2010 eine Abfrage zu den Daten: "Erfassungsdatum: 18. Februar 2010, 0:00 Uhr bis 19. Februar 2010, 23:59 Uhr - B\_\_\_\_\_, J\_\_\_\_\_". Weiter führte er am 19. Februar 2010 eine Abfrage zu den Daten: "Erfassungsdatum: 18. Februar 2010, 0:00 Uhr bis 29. Februar 2010, 23:59 Uhr - Blatt" durch. Am 19. Februar 2010 führte er die Datenabfrage: "B\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ - Personenart: alle" und am 26. Februar 2010 die zu: "S\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ - Personenart: Alle" durch. Zu den abgefragten Personen bestand kein dienstlicher Bezug der Polizeidirektion Jena. Der Leiter des KPI-Büros war nicht berechtigt, über den Schutzbereich der Inspektion hinaus Abfragen vorzunehmen.

Der Sachverhalt steht aufgrund der nach § 16 Abs. 2 ThürDG auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertbaren Erkenntnisse aus dem staatsanwaltlichen Er-

---

mittlungsverfahren (652 Js 33350/10) und den Angaben des Beklagten im Ermittlungs- und Disziplinarverfahren fest, soweit ihnen geglaubt werden kann. Der Beklagte hat nicht bestritten, die Abfragen getätigt zu haben. Seine Erklärung bei seiner Vernehmung im behördlichen Disziplinarverfahren, er habe die Abfragen entsprechend seiner Funktion als Leiter des KPI-Büros und einer mündlichen Aufgabenstellung der Leiterin der KPI Jena durchgeführt, die seine Angaben nicht bestätigte, hat er im gerichtlichen Disziplinarverfahren so nicht aufrecht erhalten. Er hat schriftlich ausgeführt, die Beamtin H\_\_\_\_, die nach Aussage der KPI-Leiterin mit den Abfrageaufgaben betraut gewesen sei, habe diese nicht wahrnehmen können, weshalb er sie selbst übernommen habe. In der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht hat er angegeben, es habe zu seinen Aufgaben gehört, allgemeine Abfragen durchzuführen. Bei bestimmten Vorgängen sei die KPI zuständig gewesen, wenn es etwa darum gegangen sei, die einzelnen Vorgänge über Dauerausreißer bei einem einzelnen Sachbearbeiter der KPI zusammenzuführen. \_\_\_\_ B\_\_\_\_ und \_\_\_\_ S\_\_\_\_ seien ihm als Dauerausreißerinnen im Gedächtnis. Damit erklärt der Beklagte weder eindeutig, er habe sich bei den Abfragen im Rahmen des dienstlich Zulässigen gehalten noch legt er substantiiert bezogen auf die genannten Personen und konkret ermittelten Abfragezeiten dar, dass seine Recherchen rechtmäßig im Schutzbereich der KPI stattgefunden haben. Er legt auch nicht dar, dass sie ausnahmsweise darüber hinaus zulässig und solche mit Dienstbezug gewesen sind. Soweit dem Vorbringen entnommen werden kann, der Beklagte mache geltend, den Abfragen habe die Erfüllung dienstlicher Aufgaben zu Grunde gelegen, „Dauerausreißer“ zu ermitteln, ist dies durch die Feststellungen im Ermittlungsverfahren widerlegt: Die Überprüfung der Abfrage des Beklagten zum Aktenzeichen aus der Polizeiinspektion Suhl hat ergeben, dass es sich hierbei um eine Anzeige wegen Körperverletzung gegen eine \_\_\_\_ M\_\_\_\_ zum Nachteil einer \_\_\_\_ M\_\_\_\_ handelt. Ein dienstlicher Zusammenhang mit den Aufgaben des Beklagten hat nicht hergestellt werden können. Das abgefragte Mädchen \_\_\_\_ S\_\_\_\_ war zum Abfragezeitraum vor dem 26. Februar 2010 dreimal in der Polizeiinspektion Jena in Erscheinung getreten. Sie war zweimal am 13. November 2009 und einmal am 26. Januar 2010 wegen Ladendiebstahls aufgefallen. Die Bearbeitungszuständigkeit der Anzeigen lag ausschließlich bei der Polizeiinspektion Jena. Eine mögliche Zuständigkeit der Kriminalpolizeiinspektion Jena ergibt sich in derartigen Fällen nicht. Vorher war \_\_\_\_ S\_\_\_\_ nur in der ehemaligen Polizeidirektion Saalfeld in

---

Erscheinung getreten, aber auch hierbei gab es keinen Bezug zur Polizeidirektion Jena. Hätte ein dienstlicher Bezug zu den Abfragen bestanden, wäre dies zum einen durch die Ermittlungen und zum anderen durch die Recherche sowohl im elektronischen Datenbestand als auch in den Vorgangsakten der ehemaligen Polizeidirektion Jena festgestellt worden. Ein entsprechender Vorgang existiert nach diesen Feststellungen jedoch nicht. Die abgefragten Personen \_\_\_\_\_ S\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ P\_\_\_\_\_ sowie \_\_\_\_\_ M\_\_\_\_\_ sind im Abfragezeitraum in den polizeilichen Informationssystemen IGVP, FINDUS und INPOL-Fall KIPO zu keiner Zeit im Zusammenhang mit Vermisstenfällen in Erscheinung getreten. Für die Annahme, dass nicht auszuschließen sei, dass der Beklagte einzelne Abfragen auf konkrete Anfragen von Kollegen geführt habe, fehlt es an Anhaltspunkten. Der Beklagte hat keine diesbezüglichen Aktenvermerke niedergelegt. Er hat auch keine Zeugen benannt. Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass kein Grund ersichtlich ist, weshalb Polizeibeamte aus dem Schutzbereich der ehemaligen Polizeidirektion Suhl den Beklagten mit der Abfrage eines Sachverhalts, der in den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Polizeiinspektion Suhl fiel, beauftragen sollten. Die Polizeibeamten aus Suhl waren selbst berechtigt, entsprechende Abfragen durchzuführen. Im Hinblick auf diese Feststellungen, die der Kläger in der Berufung hervorgehoben hat und denen der Beklagte auch nicht entgegengetreten ist, ist der Hinweis darauf, dass möglicherweise ein „dienstlicher Hintergrund“ bestanden haben könnte, nicht hinreichend. Schließlich hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt, dass er in der Beschuldigtenvernehmung vor dem Staatsanwalt den Vorwurf der privaten Recherche im IG-Web eingeräumt hat. Danach und unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom Kläger unwidersprochen benannten klaren Begrenzung der Abfragebefugnis auch für den KPI-Leiter auf den Schutzbereich der KPI und die nicht substantiiert angegriffene Feststellung, es habe keinen Dienstbezug zu den genannten fünf Personen gegeben, ist der Senat davon überzeugt, dass der Beklagte die Abfragen unbefugt getätigt hat. Für eine Nutzung zu rein privaten Zwecken spricht im Übrigen sowohl der Umstand, dass der Beklagte die Namen der Mädchen handschriftlich auf einem Zettel notiert, diesen gesondert verwahrt und vor zufälliger Einsichtnahme geschützt aufbewahrt hat. Eine plausible Erklärung hat der Beklagte dafür nicht abgegeben. Über seine Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

---

war der Beklagte belehrt worden. Er hat folglich vorsätzlich mit den unbefugten Abfragen gegen §§ 6, 43 ThürDSG verstoßen.

Mit den unberechtigten Abfragen des IG-Web hat der Beklagte gegen seine beamtenrechtlichen Pflichten verstoßen, Anordnungen und Weisungen seines Dienstherrn zu beachten (§ 35 Satz 2 BeamStG) und sich inner- und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass er der Achtung und des Vertrauens gerecht wird, wie es sein Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 BeamStG) und damit ein innerdienstliches Dienstvergehen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG begangen. Durch den vorsätzlichen Besitz kinderpornografischer Schriften hat er zugleich vorsätzlich gegen seine Pflicht, sich außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass er der Achtung und des Vertrauens gerecht wird, wie es sein Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 BeamStG) verstoßen und damit ein außerdienstliches Dienstvergehen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) mit Dienstbezug begangen, das in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums besonderen Weise zu beeinträchtigen. Der Beklagte hat schuldhaft und vorsätzlich gehandelt. Schuldausschließungs- und Schuld minderungsgründe sind nicht ersichtlich.

Mit dem Besitz kinderpornografischer Schriften hat der Beklagte ein außerdienstliches Dienstvergehen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG begangen. Sein strafrechtlich gewürdigtes Verhalten war nicht in sein Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit eingebunden. Der Beklagte hat die Bilder auf sein privates Mobiltelefon gespeichert. Die bereits vom Verwaltungsgericht vorgenommene Zuordnung des Verhaltens als "außerdienstlich" ist in der Berufung nicht angegriffen worden. Die Beteiligten stellen die tatsächliche und rechtliche Würdigung des erstinstanzlichen Gerichts nicht in Frage, weshalb der Senat von einer weiteren eigenen Begründung absieht (§ 130 b Satz 2 VwGO).

Das als außerdienstliche Pflichtverletzung einzustufende Verhalten des Beklagten erfüllt den Tatbestand eines Dienstvergehens nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG.

Es ist nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

---

Das Merkmal "in besonderem Maße" ist erfüllt, wenn das Verhalten des Beamten in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über das für jede Eignung vorausgesetzte Mindestmaß an Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung hinausgeht. Das dem Beamten vorgeworfene Verhalten muss Rückschlüsse darauf zulassen, er werde die ihm obliegenden Dienstpflichten nicht oder unzureichend erfüllen.

Die zur Beeinträchtigung von Achtung und Vertrauen für das Amt in besonderem Maß geeignete Pflichtverletzung ist "bedeutsam" i. S. d. § 81 Abs. 1 Satz 2 ThürBG, wenn sie in quantitativer oder qualitativer Hinsicht das einer jeden außerdienstlichen Pflichtverletzung innewohnende Maß disziplinarrechtlicher Relevanz deutlich überschreitet. Das dem Beamten vorgeworfene Verhalten muss Rückschlüsse darauf zulassen, er werde die ihm obliegenden Dienstpflichten nicht oder unzureichend erfüllen. Je näher der Bezug seines außerdienstlichen Fehlverhaltens zu dem ihm übertragenen Aufgabenbereich ist, umso eher kann davon ausgegangen werden, dass sein Verhalten geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen zu beeinträchtigen, die sein Beruf erfordert. Hieran hält der Senat auch in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Orientierungsrahmen beim Besitz kinderpornografischer Schriften fest, wonach dem Strafrahmen besondere Bedeutung für das Ausmaß des Ansehensschadens zukommt (BVerwG, Urteile vom 19. August 2010 - 2 C 5.10 -, Rdnr. 22, 23; - 2 C 13.10 -, Rdnr. 17; Beschluss vom 21. Dezember 2010 - 2 B 29/10 -, Rdnr. 12 ff.; Beschluss vom 31. Mai 2012 - 2 B 141/11 -, Rdnr. 8, alle juris).

Das dem Beklagten disziplinarrechtlich vorgeworfene Verhalten, der Besitz kinderpornografischer Schriften, hat hier Dienstbezug. Ein Dienstbezug besteht, wenn das außerdienstliche Verhalten Schlüsse auf die Dienstausbübung im Amt im konkret-funktionellen Sinn zulässt oder den Beamten in der Dienstausbübung beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. August, 2010 - 2 C 5.10 - u. - 2 C 13.10 -, Rdnr. 14, juris). Es ist nicht erforderlich, dass der Beamte auf seinem Dienstposten konkret diejenigen Aufgaben zu erfüllen hat, die Gegenstand des ihm zur Last gelegten außerdienstlichen Fehlverhaltens sind (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2010, a. a. O., Rdnr. 14 ff., juris). Es reicht aus, wenn das außerdienstliche Verhalten Rückschlüsse auf die Dienstausbübung in dem Amt im konkret-funktionellen Sinn zulässt oder den Beamten in seiner Dienstausbübung beeinträchtigt (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2010, a. a. O., Rdnr. 7). Hier beeinträchtigt



---

die außerdienstlich begangene Straftat den Beklagten in seiner Dienstausbübung sowohl als Kriminalbeamter, unabhängig von dem konkreten Dienstposten, als auch bei seinen Aufgaben als Leiter des KPI-Büros der Kriminalpolizeiinspektion Jena. Das außerdienstliche Verhalten des Beklagten indiziert einen Persönlichkeitsmangel, der Anlass zu Zweifeln an seiner Eignung gibt, der einem Kriminalbeamten auf jedem Dienstposten obliegenden Dienstpflicht, Straftaten zu verhüten und zu verfolgen, gerecht zu werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie. Der Besitzer kinderpornografischer Bilder trägt durch seine Nachfrage nach solchen Darstellungen zum schweren sexuellen Missbrauch von Kindern und damit zum Verstoß gegen ihre Menschenwürde bei (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2012 - 2 B 141/11 - Rdnr. 14, juris, unter Hinweis auf Urteile vom 19. August 2010 - 2 C 5.10 - Rdnr. 16, und - 2 C 13.10 -, Rdnr. 19, zit. nach juris). Der Beklagte hat mit dem Besitz kinderpornografischer und jugendpornografischer Schriften Straftaten begangen, die zu verhindern zu seinen dienstlichen Aufgaben gehörten. Der Senat folgt der Einschätzung des OVG Lüneburg, dass ein Polizeivollzugsbeamter, der eine gesellschaftlich besonders missachtete Straftat, etwa aus dem Bereich der Kinderpornografie, begeht, einen Ansehens- und Autoritätsverlust verursacht, der ihn bei seiner Dienstausbübung nachhaltig beeinträchtigt (OVG Lüneburg, Urteil vom 12. März 2013 - 6 LD 4/11 - Rdnr. 48, juris), auch für die Beurteilung des Verhaltens eines Kriminalpolizeibeamten. Ein derartiges Verhalten berührt die Kernpflicht eines Beamten und weckt grundsätzliche Zweifel an seiner Eignung zur weiteren ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.). Es kommt nicht darauf an, ob der Polizeibeamte zum Zeitpunkt der Begehung der Tat oder/und dem der mündlichen Verhandlung konkret mit Aufgaben aus dem Bereich der Kinderpornografie betraut war oder ist.

Bereits aus der Verletzung der Dienstpflicht als Polizeibeamter folgen demnach durchgreifende Zweifel an der Eignung des Beklagten zur weiteren ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten. Dies gilt auch im Hinblick auf die von ihm zum Tatzeitpunkt konkret ausgeübte Tätigkeit als Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Jena. Der Leiter der Landespolizeidirektion Jena, Leitender Polizeidirektor Herr S\_\_\_\_\_, hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Funktion des Leiters KPI-Büro beschrieben. Er hat erläutert, dass der Beklagte in dieser Funktion ganz normaler Polizeivollzugsbeamter gewesen sei. Er sei auch Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Der Leiter KPI-Büro sei verwaltend tätig, jedoch nicht Teil der Ver-

---

waltung. Der Leiter KPI-Büro könne auch kurzfristig als Leiter einer Sonderkommission eingesetzt werden, was mitunter geschehe. Außerdem stünden in der Polizei Umstrukturierungen bevor. Es könne daher nicht abgeschätzt werden, ob ein Polizeibeamter die bisher innegehabte Funktion beibehalte oder demnächst anders eingesetzt werde. Diese Darstellung, der der Beklagte nicht mehr entgegengetreten ist, verdeutlicht, dass die Beurteilung des Dienstbezugs nicht auf eine konkrete Tätigkeit in einem zurückliegenden Zeitraum und auf einen bisher innegehabten, aber jederzeit veränderbaren Dienstposten verengt werden darf. Der Beklagte kann, wie die gebotene und vom Dienstherrn auch vorgenommene Aufgabenbeschränkung zeigt, seine Aufgaben nicht mehr umfassend wahrnehmen. Er fällt insbesondere im Bereich der Verfolgung von Kinderpornografie und weiteren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für Ermittlungstätigkeit und als Ansprechpartner für Anzeigeerstanter und Geschädigte aus. Dementsprechend kann er auch nicht mehr als Leiter des KPI-Büros eingesetzt werden. Insgesamt ergeben sich somit durchgreifende Zweifel an seiner persönlichen Eignung für die Tätigkeit als Polizeibeamter.

Sollten die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 31. Mai 2012 (- 2 B 141/11 -, Rdnr. 14, juris) dahin zu verstehen sein, dass es bei Polizeibeamten dem außerdienstlichen Besitz kinderpornografischer Schriften keinen Dienstbezug zuzmisst, folgt dem der Senat jedenfalls für Fälle der vorsätzlichen Verwirklichung des Straftatbestandes - wie hier - nicht. Die vorliegende Tat zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass sich der Beklagte in besonders zielbewusster und hartnäckiger Weise über Strafvorschriften und Dienstpflichten hinweggesetzt hat.

Wegen der vom Beklagten schuldhaft begangenen Dienstpflichtverletzungen, die als einheitliches schweres Dienstvergehen zu behandeln sind, ist auf die disziplinarische Höchstmaßnahme, die Entfernung aus dem Dienst nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürBG, zu erkennen. Nach dieser Vorschrift soll ein Beamter, der durch ein Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, aus dem Dienst entfernt werden. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Dies gilt sowohl unter Zugrundelegung herkömmlicher Maßstäbe für die Maßnahmebemessung als auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bedeutung des Strafrahmens der einer Pflichtverletzung zugrundeliegenden Straftat für die Bestimmung des Orientierungsrahmens zur Bemessung der Disziplinarmaßnahme beim Besitz kinderpornografischer Schriften. Einer Entscheidung darüber, ob

---

sich bei der Frage, welche Disziplinarmaßnahme angemessen ist, der Rückgriff auf den Strafraum der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Straftat verbietet, wofür wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und Zweckbestimmungen von Straf- und Disziplinarverfahren viel spricht (siehe OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2012 - 3 A 11426/11 - Rdnr. 44-46, juris), bedarf es hier nicht. Beide Ansätze führen zu demselben Ergebnis.

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. z. B. zuletzt: Urteil vom 9. September 2013 - 8 DO 1446/10 - S. 43 ff.) ist die Entfernung aus dem Dienst regelmäßig auszusprechen, wenn der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürDG). Die gegen den Beamten verhängte Disziplinarmaßnahme muss dabei unter Berücksichtigung aller belastenden und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen. Die Verhängung der Höchstmaßnahme ist dann gerechtfertigt, wenn die Abwägung aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Beamten ergibt, dass es dem Dienstherrn nicht mehr zuzumuten ist, mit dem betroffenen Beamten das Beamtenverhältnis fortzusetzen. Neben der Schwere des Dienstvergehens sind dabei auch die persönlichen Verhältnisse und das sonstige dienstliche Verhalten des Beamten vor, bei und nach dem Dienstvergehen zu berücksichtigen. Die notwendige Feststellung des Vertrauensverlustes beinhaltet dabei eine Prognose, ob sich der Beamte aus der Sicht des Dienstherrn und der Allgemeinheit zukünftig so verhalten wird, wie es von ihm im Hinblick auf seine Dienstpflichten als berufserforderlich zu erwarten ist. Das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in die Person des Beamten bezieht sich in erster Linie auf dessen allgemeinen Status als Beamter, daneben aber auch auf dessen konkreten Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung. Ob und ggf. inwieweit eine Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Entscheidend ist nicht die subjektive Einschätzung des jeweiligen Dienstvorgesetzten, sondern die Frage, inwieweit der Dienstherr bei objektiver Gewichtung des Dienstvergehens auf der Basis der festgestellten belastenden und entlastenden Umstände noch darauf vertrauen kann, dass der Beamte in Zukunft seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen wird. Entscheidungsmaßstab ist insoweit, in welchem Umfang die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in die zukünftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, wenn ihr das Dienstvergehen

---

einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände bekannt würde. Dies unterliegt uneingeschränkt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn besteht nicht (vgl. umfassend BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2005 - 2 C 12.04 - BVerwGE 124, 252 [258 ff.]; siehe auch Urteil vom 19. August 2010, 2 C 5.10, Rnrr. 20, 21, juris). Die gesamte Prognosegrundlage, also die Bewertung der Schwere des Dienstvergehens wie auch aller anderen Bemessungsgesichtspunkte, die im Hinblick auf entlastende Kriterien nicht nur auf sog. anerkannte Milderungsgründe beschränkt sind, muss ergeben, ob der Schluss auf einen verbliebenen Rest an Vertrauen in die Person des Beamten noch möglich oder der Vertrauensverlust umfassend eingetreten ist; dies ist eine Frage der Gesamtabwägung im Einzelfall. Hier ist ein endgültiger Verlust des Vertrauens in die Person des Beklagten eingetreten. Lässt die prognostische Gesamtwürdigung auf der Grundlage aller im Einzelfall bedeutsamen be- und entlastenden Gesichtspunkte nur den Schluss zu, der Beamte werde auch künftig in erheblicher Weise gegen seine Dienstpflichten verstoßen und ist die durch sein Fehlverhalten herbeigeführte Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtentums bei einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses nicht wiedergutzumachen, muss das Beamtenverhältnis im Interesse der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Integrität des Berufsbeamtentums beendet werden (vgl. hierzu etwa BVerwG, z. B. Urteil vom 29. März 2012 - 2 A 11/10 - Rdnr. 74, juris).

Setzt sich das Dienstvergehen aus mehreren Dienstpflichtverletzungen zusammen, so bestimmt sich die zu verhängende Disziplinarmaßnahme in erster Linie nach der schwersten Verfehlung (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2004 - 1 D 18/03 - ZBR 2005, 91). Hier hat der Beklagte mehrere schwerwiegende Verfehlungen begangen.

Von besonderem Gewicht ist hier die außerdienstliche Dienstpflichtverletzung mit Dienstbezug, der Besitz kinderpornografischer Schriften. Zu einer derartigen Pflichtverletzung hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 19. August 2010 - 2 C 13.10 - Rdnr. 19, juris) Folgendes ausgeführt:

"Wer kinderpornografische Schriften besitzt (§ 184b Abs. 4 Satz 2 StGB), trägt durch seine Nachfrage nach solchen Darstellungen zum schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a Abs. 2 StGB) und damit zum Verstoß gegen ihre Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit bei. Der sexuelle Missbrauch eines Kindes ist in hohem Maße persönlichkeits- und sozialschädlich. Er greift in die sittliche Entwicklung eines jungen Menschen ein und gefährdet die har-

---

monische Bildung seiner Gesamtpersönlichkeit sowie seine Einordnung in die Gemeinschaft, weil ein Kind wegen seiner fehlenden oder noch nicht hinreichenden Reife intellektuell und gefühlsmäßig das Erlebte in der Regel gar nicht oder nur schwer verarbeiten kann. Zudem degradiert der Täter die sexuell missbrauchten kindlichen Opfer zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Erregung."

Dieser Würdigung schließt sich der Senat an. Denn aus der Schwere der Grundrechtsbeeinträchtigung, dem mit dem Delikt einhergehenden Eingriff in die Menschenwürde des Kindes, das zum bloßen Objekt sexueller Begierde herabgewürdigt wird, folgt, dass der Besitz kinderpornografischer Schriften in besonderem Maß geeignet ist, das Ansehen des Beamtentums und insbesondere das der für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Polizeibeamten in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen. Diesem Missbrauch von Kindern hat der Beklagte in besonders hohem Maße Vorschub geleistet. Er hat Bilder kinder-/jugendpornografischen Inhalts in erheblichen Umfang (57 Abbildungen) auf seinem Mobiltelefon gespeichert. Das in der Ermittlungsakte dokumentierte Bildmaterial belegt in einer Vielzahl von Darstellungen, dass die Kinder durch Ausübung des Oral-, Vaginal- und Analverkehrs missbraucht und anderen sexualbezogenen Handlungen unterworfen wurden, die teilweise die Kinder erdulden oder gegenseitig an sich vornehmen mussten. Ein Polizeibeamter, der durch sein Verhalten diesem Missbrauch Vorschub leistet, ist für seinen Berufsstand untragbar. Neben der Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflicht und im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen auf die seelische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der darin liegenden Beeinträchtigung des elementaren Grundrechts der Menschenwürde, vermag es den Beklagten nicht zu entlasten, dass keine weiteren einschlägigen Handlungen zu bewerten sind.

Erschwerend im Hinblick auf den Ansehensverlust der Kriminalpolizei in der Öffentlichkeit sind die Umstände der Tatbegehung zu würdigen. Dadurch, dass der Beklagte das Mobiltelefon im Dienstzimmer genutzt hat, hat er einen räumlichen Bezug seiner Straftat zur Dienststelle hergestellt.

Durch den Besitz kinderpornografischer Schriften im erheblichen Umfang ist im Hinblick auf seinen Status als Polizeivollzugsbeamter als auch auf seine Tätigkeit als Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Jena eine irreversible Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und zugleich der Allgemeinheit eingetreten. Es liegt auf der Hand, dass Bürger, denen das Dienstvergehen des Beklagten bekannt würde, in den

---

Fällen, in denen sie und ihre Angehörigen durch den Besitz kinderpornografischer Bilder unmittelbar betroffen wären, bei der Bitte um Hilfe oder der Anzeigeerstattung dem Beklagten kein Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbrächten, wenn diesem die Bearbeitung der entsprechenden Vorgänge obläge. Aufgrund der zu erwartenden Ablehnung des Beklagten durch Schutz- und Beratung-Suchende wäre der Dienstherr gezwungen, den Beklagten innerhalb einer geringen Verwendungsbreite mit anderen Aufgaben zu betrauen.

Erschwerend fällt ins Gewicht, dass der Beklagte auch durch das innerdienstliche Dienstvergehen einen erheblichen Vertrauensschaden herbeigeführt hat. Die vom Beklagten unbefugt in 11 Fällen zu fünf Personen vorgenommenen Abfragen des IG-Web sind maßnahmeverschärfend zu berücksichtigen. Bei diesen ohne dienstlichen Bezug vorgenommenen Abfragen handelt es sich um erhebliche vorsätzliche Verletzungen der Pflicht des Beklagten zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Satz 3 BeamtStG) und der Pflicht, die Weisungen des Dienstherrn zu befolgen (§ 35 Satz 2 BeamtStG). Wegen der mit einer Datenvorhaltung und -verarbeitung zu gewährleistenden Datensicherheit und -integrität muss sich der Dienstherr darauf verlassen können, dass der Beamte Datenabfragen nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung und Erfüllung der ihm obliegenden dienstlichen Aufgaben vornimmt und nicht - wie hier geschehen - Kompetenzen überschreitend, offensichtlich persönlich motiviert, bezogen auf private Dritte und damit grob missbräuchlich durchführt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 12. Dezember 2011 -3 CS 11.2397, Rdnr. 36 f., juris). Die Verfehlung ist geeignet, das Vertrauensverhältnis des Dienstherrn erheblich zu erschüttern.

Schließlich fällt maßnahmenverschärfend ins Gewicht, dass der Beklagte sich wenige Wochen zuvor mit der Abfrage von Daten eines Kollegen aus dem IG-Web ohne dienstlichen Anlass in ähnlicher Weise pflichtwidrig verhalten hat, was schriftlich vom Kläger gerügt worden ist. Die Frist des § 78 Abs. 3 Satz 2 ThürDG ist gewahrt.

Zu Lasten des Beklagten ist weiter zu berücksichtigen, dass er seiner Vorbildfunktion als KPI-Leiter nicht gerecht geworden ist. Er hatte eine herausgehobene Vorgesetztenstellung inne. Ihm waren nach unwidersprochen gebliebenen Angaben des Klägers 9 Mitarbeiter (A 8 - A 12) unterstellt, ihm waren Querschnittsaufgaben übertragen und ihm oblag bei Abwesenheit des KPI-Leiters die Führung der gesamten Dienststelle.

---

Das Verhalten des Beklagten nach der Tat rechtfertigt es nicht, von der Entfernung aus dem Dienst abzuweichen. Er hat den Besitz kinderpornografischer Schriften im Straf- und Disziplinarverfahren zwar nicht bestritten. Er hat allerdings die Tat auch nicht freiwillig offenbart. Die Reue- und Einsichtsbekundungen sind nicht durchgreifend mildernd zu berücksichtigen. Sie sind offensichtlich nur dazu bestimmt, eine mildere Strafe zu erreichen.

Der Beklagte kann auch keine Milderungsgründe geltend machen, die geeignet wären, von einer Entfernung aus dem Dienst abzusehen.

Die vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen stehen erkennbar nicht mit den Dienstpflichtverletzungen in einem ursächlichen Zusammenhang. Sie betreffen Zeiträume nach den Verfehlungen.

Für das Vorliegen weiterer Milderungsgründe ist nichts ersichtlich.

Die beschriebene Vorgehensweise schließt eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat aus.

Schließlich ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe etwa BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013 - BVerwG 2 C 3.12 - Leitsatz 4, Rdnr. 44 - 53 des Umdrucks), der sich der Senat anschließt, eine unangemessene lange Dauer des Disziplinarverfahrens i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nicht als mildernder Umstand zugunsten des Beamten zu berücksichtigen, wenn - wie hier - die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geboten ist.

Die Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze zum Orientierungsrahmen für Disziplinarmaßnahmen beim Besitz kinderpornografischer Schriften führt zum selben Ergebnis:

Für das außerdienstlich begangene Dienstvergehen des Besitzes kinderpornografischer Schriften hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt (BVerwG, Urteil vom 19. August 2010 - 2 C 5.10 -, Rdnr. 22 ff., juris), dass beim Besitz kinderpornografischer Schriften eine Regeleinstufung, wie sie in der Rechtsprechung für schwerwiegendes innerdienstliches Fehlverhalten entwickelt worden sei, ausscheide. Die Strafandrohung sei auch in Fällen, in denen das strafbare Verhalten einen Bezug zu den dienstlichen Pflichten des Beamten aufweise, für die Maßnahmenbemessung

---

die jeweilige Strafandrohung unter Berücksichtigung des Dienstbezugs der Pflichtverletzung des Beamten maßgeblich. Der Strafraumen diene bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme als Orientierungsrahmen. Bei einem Strafraumen bis zu einem Jahr bilde die Zurückstufung den Orientierungsrahmen; bei einem Strafraumen bis zu zwei Jahren die Entfernung aus dem Dienst, sofern ein Dienstbezug bestehe. Auch bei der Bestimmung eines Orientierungsrahmens seien die Verwaltungsgerichte gehalten, über die erforderliche Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist unter Berücksichtigung der Würdigung der Umstände des Einzelfalls ebenfalls auf die Entfernung aus dem Dienst zu erkennen. Für die Bestimmung des Orientierungsrahmens ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der zum Tatzeitpunkt geltende Strafraumen maßgeblich (BVerwG, a. a. O., Rdnr. 23). Ob dem im Hinblick auf das Merkmal "Vertrauensverlust" in § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürDG, das keinen Bezug zum Strafraumen aufweist, gefolgt werden kann, kann dahinstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hier das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. 1 Seite 3007) zu berücksichtigen, mit dem der Gesetzgeber den Strafraumen für das Vorgehen des Besitzes kinderpornografischer Schriften von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht hat. Demnach ist hier von der zum Tatzeitpunkt geltenden Strafandrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. Bei bestehendem Dienstbezug orientiert sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zuordnung der Disziplinarmaßnahme für die außergerichtliche Verfehlung des Vergehens des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 4 StGB als Richtschnur an der Entfernung aus dem Dienst. Im zu entscheidenden Fall ist weiter zu berücksichtigen, dass der Beklagte zusätzlich zur außerdienstlichen Verfehlung ein schwerwiegendes innerdienstliches Dienstvergehen begangen hat. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Es ist deshalb bei Anwendung der Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts bei der gebotenen Gesamtwürdigung als einheitliches Dienstvergehen davon auszugehen, dass das Vertrauensverhältnis des Dienstherrn zum Beklagten unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte endgültig zerstört ist. Es ist



---

folglich ausgehend vom beschriebenen Orientierungsrahmen ebenfalls auf die Entfernung aus dem Dienst zu erkennen.

Zu den Be- und Entlastungsgründen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen (§ 73 Satz 1 ThürDG). Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 77 Abs. 4 ThürDG).

Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht (§§ 62 Abs. 2, 66 Abs. 1 ThürDG i. V. m. § 32 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

---

oder

- das Urteil eines anderen Obergerichtes bzw. Verwaltungsgerichtshofs bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihm werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

Prof. Dr. Schwan

Gravert

von Saldern